



Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. August 1999¹ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen wird wie folgt geändert:

Art. 26d Sachüberschrift

Standardformular

(Art. 64b und Art. 64c^{bis} Abs. 3 AIG)

Art. 26f Abs. 2 (betrifft nur den deutschen Text)

² Eine Staffelung nach Absatz 1 setzt voraus, dass sie für alle betroffenen Familienmitglieder zumutbar ist und die Weg- oder Ausweisung oder die Landesverweisung in absehbarer Zeit vollzogen werden kann.

Gliederungstitel nach Art. 26h

2d. Abschnitt: Wegweisung bei gemeinsamen Kontrollen mit anderen Schengen-Staaten

Art. 26i Statistiken

¹ Das SEM erstellt nach Anhang XII Teil A des Schengener Grenzkodex² Statistiken zum Wegweisungsverfahren nach Artikel 64c^{bis} AIG und gibt diese der Europäischen Kommission jährlich bekannt.

¹ SR 142.281

² Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1717, ABl. L, 2024/1717, 20.6.2024.

² Die Statistiken dürfen keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen.

II

Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.